

SATZUNG

ÜBER BILDUNG UND AUFGABEN VON

SENIORENVERSAMMLUNG UND SENIORENBEIRAT

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07. März 2005, 6. (GVBl. I S. 142 zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.07.2006 (GVBl. I S. 394) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Weiterstadt in ihrer Sitzung am 05.10.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung und Aufgabe

- (1) In der Stadt Weiterstadt wird eine Interessensvertretung der Seniorinnen und Senioren eingerichtet. Sie besteht aus Seniorenversammlung und Seniorenbeirat.
- (2) Die Seniorenvertretung hat ihren Sitz in Weiterstadt.
- (3) Die Seniorenvertretung ist parteipolitisch unabhängig, überkonfessionell und verbandsunabhängig. Sie vertritt die Interessen aller älteren Bürgerinnen und Bürger auf kommunaler Ebene. Sie ist an keine Weisung gebunden.
- (4) Die Seniorenvertretung kann auch die Mitgliedschaft in Seniorenorganisationen auf Landes- und Bundesebene erwerben, soweit deren Satzungen oder Ordnungen nicht im Widerspruch zu den in Absatz 3 genannten Grundsätzen stehen.
- (5) Die Seniorenvertretung regelt die politische Mitbestimmung der Senioren und bezieht die Betroffenen in die Senioren betreffenden Entscheidungsprozesse mit ein.
- (6) Die Seniorenvertretung wirkt insbesondere mit:
 - bei Planung und Durchführung und Koordination von Freizeit- und Bildungsmaßnahmen
 - bei Unterrichtung, Beratung und Einrichtung sozialen Diensten und Angeboten
 - bei der Weitergabe von Wünschen und Anregungen der älteren Generation an die städtischen Gremien (Stadtverordnetenversammlung und Magistrat)

§ 2

Seniorenwahlversammlung

- (1) Die Seniorenversammlung bilden alle freiwillig teilnehmenden Bürgerinnen und Bürger der Stadt Weiterstadt ab 55 Jahre.
- (2) Die Seniorenversammlung wird zu ihrer konstituierenden Sitzung vom seitherigen Vorsitzenden der Seniorenversammlung eingeladen; sie wählt aus ihrer Mitte für die Dauer von *drei* Jahren den Seniorenbeirat, den Vorsitzenden der Seniorenversammlung und den Stellvertreter des Vorsitzenden der Seniorenversammlung.

Darüber hinaus hat die Seniorenversammlung folgende Aufgaben: Den Seniorenbeirat über die Anliegen der Seniorinnen und Senioren:

- zu informieren
 - sachkundig zu beraten
 - bei seinen Aufgaben zu unterstützen
 - die Berichte des Seniorenbeirates entgegen zu nehmen.
- (3) Die Seniorenversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie wird vom Vorsitzenden der Seniorenversammlung einberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens 2 Wochen vor dem festgesetzten Termin unter Angabe von Zeit, Ort und Gegenstand durch öffentliche Bekanntmachung.
Es kann jederzeit eine außerordentliche Seniorenversammlung einberufen werden, wenn dies der Seniorenbeirat unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.
- (4) Die Seniorenversammlung führt alle 3 Jahre die Wahl des Seniorenbeirates aus ihrer Mitte durch und nimmt den jährlichen zu erstellenden Rechenschaftsbericht des Seniorenbeirates entgegen. Der Rechenschaftsbericht ist ebenfalls der Stadtverordnetenversammlung und dem Magistrat zur Kenntnis zu geben.

§ 3

Wahl Seniorenbeirat

- (1) Die Seniorenversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Seniorenbeirat. Dieser besteht aus einem/einer Vorsitzenden, einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden, einem/einer Schriftführerin und 7 Beisitzern, die sich aus Vertreter/innen der Stadtteile zusammensetzen sollen.
Gleichzeitig werden in der Seniorenversammlung Nachrücker/innen gewählt für vorzeitig ausscheidende Seniorenbeiratsmitglieder.
- (2) Die Wahlen erfolgen nach Stimmenmehrheit. Gewählt wird aufgrund von Wahlvorschlägen aus der Mitte der Seniorenversammlung.

§ 4

Aufgaben Seniorenbeirat

- (1) Der Seniorenbeirat tritt sooft zusammen, wie es seine Aufgaben erfordern, mindestens jedoch viermal im Jahr.
- (2) Der Seniorenbeirat führt seine Geschäfte selbständig und wird dabei vom Magistrat unterstützt.
- (3) Der Seniorenbeirat hat Antragsrecht an den Magistrat. Der Magistrat entscheidet über Maßnahmen der laufenden Verwaltung (§ 66 HGO) sofort. Wichtige Maßnahmen (§ 50 HGO) werden zur Entscheidung an die Stadtverordnetenversammlung weitergeleitet. Zu den entsprechenden Ausschusssitzungen ist ein/eine Vertreter/in des Seniorenbeirates einzuladen; er/sie nimmt daran mit beratender Stimme teil.
- (4) Die Stadtverordneten sollen Seniorinnen und Senioren in ihrer Funktion als Vertreterinnen und Vertreter des Seniorenbeirates zu allen Angelegenheiten, die Seniorinnen und Senioren berühren, anhören. Dies geschieht in der Weise, dass die Vertreterin oder der Vertreter des Seniorenbeirates entweder eine schriftliche Stellungnahme zu den Angelegenheiten abgibt oder dass sie oder er sich mündlich in den Sitzungen der Ausschüsse äußert.

- (5) Die Sitzungen des Seniorenbeirates sind öffentlich. In einzelnen Angelegenheiten kann der Seniorenbeirat die Öffentlichkeit ausschließen. Vertreter der Gebietskörperschaften sind berechtigt, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Dem Magistrat wird zu jeder Sitzung eine Einladung übersandt.
- (6) Der Seniorenbeirat kann im Einzelfall zu bestimmten Tagesordnungspunkten sachkundige Bürger/innen einladen.
- (7) Die Arbeit des Seniorenbeirates ist ehrenamtlich.
- (8) Angemessene Finanzmittel, die für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung erforderlich sind, werden vom Magistrat zur Verfügung gestellt.

§ 5

Aufgaben des Seniorenbeirates

Der Seniorenbeirat wirkt mit bei:

- Planungen und Erstellungen von altengerechten und betreuenden Wohnungen, Alten- und Pflegeheimen
- Strukturveränderungen und Schaffung neuer Strukturen und Angeboten bei den sozialen Diensten
- Planung, Durchführung und Koordination von Freizeit und Bildungsmaßnahmen
- Weitergabe von Wünschen und Anregungen der älteren Generation an die städtischen Gremien, die freien Wohlfahrtsverbände und die sonstigen Träger der Altenhilfe
- der Seniorenbeirat achtet darauf, dass die von ihm vertretenen Senioren anderen Gruppen gegenüber auf kommunaler Ebene gleichberechtigt behandelt werden

§ 6

Geschäftsführung des Seniorenbeirates

- (1) Der Seniorenbeirat, der aus 10 Personen besteht, fasst seine Beschlüsse mit den Stimmen der Mehrheit der Anwesenden. Er wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit eine/n Vorsitzende/n, eine/n stellvertretende Vorsitzende/n und einen/eine Schriftführer/in. Der/Die Vorsitzende vertritt den Seniorenbeirat im Rahmen der von ihm gefassten Beschlüsse. Der/die Vorsitzende der Seniorenversammlung und der/die Seniorenbeauftragte der Stadt Weiterstadt, von Amts wegen, nehmen ebenfalls mit beratender Stimme teil.
- (2) Sitzungen des Seniorenbeirates beraumt der/die Vorsitzende an, er/sie setzt die Tagesordnung fest und leitet die Versammlung. Er/sie hat die Mitglieder des Seniorenbeirates zu den Sitzungen rechtzeitig zu laden und ihnen die Tagesordnung mitzuteilen.

§ 7

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Die erste Seniorenversammlung erfolgt innerhalb von 120 Tagen nach Inkrafttreten dieser Satzung durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 01.11.1997 außer Kraft

Weiterstadt, den 06.10.2006

DER MAGISTRAT

Rohrbach
Bürgermeister

Ortsübliche Veröffentlichung
im „Wochen-Kurier“,
Ausgabe vom 12.10.2006